

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



[ Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow ]

An alle Wassersportlerinnen und Wassersportler  
im Oderbruch außerhalb des  
Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin

Fachbereich: I  
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Herr Ellner  
Durchwahl: 03346 850-7320  
Telefax: 03346 850-7339  
E-Mail: naturschutz@landkreismol.de  
**AZ: 32.45/74-20-1719**

Seelow, 16. Dezember 2020

### **Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Schutz des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ vor Störungen und Beschädigungen durch die Befahrung mit Wasserfahrzeugen**

Auf Grund § 33 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 34 BNatSchG erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 30 (1) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Untere Naturschutzbehörde folgende

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

##### **I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Auf den ausgeschilderten Wasserwanderstrecken im Oderbruch dürfen pro Kalenderjahr maximal 500 muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge zum Zweck der Ausübung des Wassersports genutzt werden. Die muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge sind durch spezielle selbstklebende und fortlaufend nummerierte, an gut sichtbarer Stelle am Wasserfahrzeug zu befestigende und nicht übertragbare Vignetten zu kennzeichnen (Muster für 2020 "Oderbruchvignette 2020 Standard", vgl. Anlage 1). Diese Vignetten dürfen von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden.
- (2) Die Erwerber der Vignetten sind über das zur Vereinbarkeit des Wassersports mit den Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete sowie den Bestimmungen zum Schutz der vorkommenden geschützten Arten und Biotope erforderliche Verhalten während der Ausübung des Wassersports zu belehren. Hierzu ist ihnen Informationsmaterial gemäß Anlage 3 auszuhändigen.
- (3) Die ausgeschilderten Wasserwanderstrecken im Oderbruch umfassen die in der Anlagen 2 dargestellten Gewässer.

(4) Das Einsetzen, Herausnehmen und Umtragen der muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge sowie das Betreten der Ufer aus anderen Gründen sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

(5) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## **II. Befristung**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. März 2029.

## **III. Sofortige Vollziehung**

Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **IV. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten bestehen, bleiben diese unberührt.

## **V. Widerrufsvorbehalt**

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Allgemeinverfügung (insgesamt oder in Teilen) vor.

## **VI. Kosten, Gebühren**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

## **VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erlaubnis zur Befahrung mit Wasserfahrzeugen im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ sowie im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (Az. 32.45/74-20-0722) vom 15.07.2020 außer Kraft.

## **VIII. Begründung**

### **Zu I.:**

Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Märkisch-Oderland soll die Entwicklung des Wasserwanderreviers Oderbruch und des Tourismuspotenzials der Stadt Bad Freienwalde gefördert werden. Dazu soll eine naturverträgliche Nutzung des genannten Wasserwanderreviers auf den mit wasserrechtlicher Genehmigung Az. 32.42.40/Ür-14-0002 vom 20.03.2015 ausgedehnten Routen ermöglicht werden.

Von den ausgeschilderten Wasserwanderstrecken im Oderbruch sind das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ betroffen.

Zu den Erhaltungszielen des SPA „Mittlere Oderniederung“ zählen gem. Anlage 1 zu § 15 (1) BbgNatSchAG die "Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet)" der hier vorkommenden und in Anhang I zu RL 2009/147/EG gelisteten Vogelarten sowie der hier regelmäßig durchziehenden Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG, "insbesondere (u. a., soweit im geg. Zusammenhang relevant)

- der Oder, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein-, Schlamminseln,
- von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen in einer offenen Landschaft und an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot".

Innerhalb des genannten SPA bzw. in einem maximalen Abstand von 500 m dazu kommen nach den mir vorliegenden Daten (OSIRIS-Datenbank des LfU, Erstkartierung des SPA) in den betroffenen Bereichen des Oderbruchs (d. h. in einem Abstand von bis zu 500 m) etliche der in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG vor. Laut gleichen Quellen kommt dort darüber hinaus eine erhebliche Zahl nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführter Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG vor. Die Aktivitäten von Wassersportlern könnten diese Arten erheblich beeinträchtigen.

Auf Grund der kompletten oder teilweisen Lage der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken innerhalb der oben genannten Natura-2000-Gebiete ist außerdem zu prüfen, ob die beabsichtigten Nutzungen der jeweiligen Gewässerabschnitte zu Beeinträchtigungen der Schutzziele dieser Gebiete führen können.

Die Nutzung der in den Natura-2000-Gebieten gelegenen Abschnitte der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken ist unter den Projektbegriff des Art. 6 (3) RL 92/43/EWG bzw. des § 34 BNatSchG zu subsummieren. Sie unterliegt damit den Regelungen des § 34 BNatSchG.

Der Projektbegriff wird weder in RL 92/43/EWG noch in RL 2009/147/EG näher definiert. Gemäß Urteil des EuGH Az. C-127/02 v. 07.09.2004 ("Herzmuschel-Urteil") ist jedoch die Begriffsdefinition des Art. 1 (2) RL 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) anzuwenden. Danach fallen unter den Projektbegriff die "Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen" sowie "sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen", wobei der Begriff "Eingriff in Natur und Landschaft" i. S. v. RL 85/337/EWG in der Interpretation des EuGH offensichtlich einen anderen, mindestens jedoch einen wesentlich weiter gefassten Inhalt hat als der im deutschen Naturschutzrecht (zuletzt § 14 BNatSchG) definierte gleich lautende Begriff, indem er anders als dieser auch Handlungen und Maßnahmen einschließt, die nicht zu "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der



belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels" i. S. v. § 14 (1) BNatSchG führen. Ein "Projekt" kann dabei sowohl aus einer einzigen größeren Handlung/Maßnahme als auch aus einer (im mathematischen Sinne) Menge gleichartiger kleinerer Handlungen/Maßnahmen (im gegebenen Fall also der Nutzung der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken durch eine bestimmte Zahl von Wasserwanderern) bestehen, die durch Summationseffekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Daher stellt die Nutzung der in den Natura-2000-Gebieten gelegenen Abschnitte der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken jeweils einen "sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft" i. S. v. Art 1 (2) RL 85/337/EWG und damit ein "Projekt" i. S. v. § 34 BNatSchG dar (vgl. Urteil des VG Frankfurt (Oder) Az. VG 5 K 494/16). Bezüglich jedes der genannten Natura-2000-Schutzgebiete ist deshalb auf Grund § 34 (1) BNatSchG zu prüfen, ob die Wassersportnutzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das jeweilige Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung). Sollte dies der Fall sein, wäre ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura-2000-Gebiets zu überprüfen (Verträglichkeitsprüfung). Ergäbe die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wäre es gem. § 34 (2) BNatSchG verboten und nur beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 (3) BNatSchG zuzulassen.

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist ferner als Untere Naturschutzbehörde auf Grund § 16 (1) S. 1 BbgNatSchAG sachlich und örtlich für die Prüfung der Verträglichkeit der beantragten Maßnahmen mit den Zielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete zuständig.

Die ausgeschilderten Wasserwanderstrecken führen über Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die innerhalb des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiets) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (Natura-Nr. DE 3553308) liegen. Gemäß Anlage 2 zur 15. Erhaltungszielverordnung (15. ErhZV) dient dieses FFH-Gebiet dem Schutz folgender Arten:

Rapfen (*Aspius aspius*),  
Biber (*Castor fiber*)\*,  
Steinbeißer (*Cobitis taenia*),  
Fischotter (*Lutra lutra*),  
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),  
Bitterling (*Rhodeus amarus*).

Grundsätzlich könnten alle genannten Arten durch die Nutzung der ihre Lebensräume bildenden Gewässerabschnitte, zu Wassersportzwecken beeinträchtigt werden. Die Fischarten könnten durch häufige Störungen, durch Verschlechterung der Wasserqualität infolge z. B. des Aufwirbelns von Schlamm oder durch mechanische Beschädigung oder Zerstörung von Laichhabitaten (Röhrichte usw.) beeinträchtigt werden. Biber und Fischotter können vor allem durch zu häufige Störungen beeinträchtigt werden.

Ferner dient das FFH-Gebiet gemäß 15. ErhZV dem Schutz folgender Lebensraumtypen (LRT) im Sinne von Art. 1 c) und/oder d) RL 92/43/EWG:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- 3270 Flüsse mit Schlammbanken des Chenopodion rbr p.p. und des Bidention p.p.,

- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Von diesen LRT werden nur 3150 und 3260 direkt vom Wassersport betroffen. Gleichwohl können sämtliche LRT insbesondere durch mechanische Beschädigung oder Zerstörung als Folge undisziplinierten Verhaltens von Wassersportlerinnen und Wassersportlern (Bsp. Einfahren in Röhrichte, Verlassen/Besteigen der muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Stellen) beeinträchtigt werden.

Die oben genannten Tier- bzw. Pflanzenarten werden durch eine Nutzung der offenen Wasserflächen zu Wassersportzwecken nicht beeinträchtigt, wenn

- a) diese nicht im Übermaß erfolgt, d. h. die Störungsfrequenz nicht zu hoch ist,
- b) die Wassersportlerinnen und Wassersportler sich diszipliniert verhalten, d. h. nur die vorgesehenen Ein- und Ausstiege benutzen und nicht in ufernahe Biotope (z. B. Röhricht als Laichhabitate und Insektenlebensraum) hineinfahren sowie
- c) die Gewässer nicht bei zu niedrigem Wasserstand befahren werden.

Die LRT 3150 und 3260 werden bei ausschließlicher Nutzung der offenen Wasserflächen nicht beeinträchtigt. Alle übrigen LRT werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, wenn sich die Wassersportlerinnen und Wassersportler diszipliniert verhalten, d. h. nur die vorgesehenen Ein- und Ausstiege benutzen, nicht in Röhrichte usw. einfahren und Flachwasserzonen meiden.

Wenn die Gesamtzahl der muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge auf den ausgeschilderten Wasserwanderwegen 500 Stück pro Jahr nicht übersteigt, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsfrequenz sich auf allen betroffenen Gewässerabschnitten unterhalb der Schwelle bewegt, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets durch den Wassersport möglich wäre.

Bei strikter Befolgung der Allgemeinverfügung ist also keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Nutzung der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken zu befürchten.

Rund 35 km der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken führen über Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ liegen.

Unter den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG kommen nach den mir vorliegenden Daten (OSIRIS-Datenbank des LfU, Erstkartierung des SPA) in den betroffenen Bereichen des Oderbruchs (d. h. in einem Abstand von bis zu 500 m von den im SPA gelegenen Gewässerabschnitten bzw. von den Gewässerabschnitten, die maximal 500 m vom SPA entfernt verlaufen) Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Singschwan, Wachtelkönig, Weißstorch, Zwergsäger und Zwergschwan vor. Laut gleichen Quellen kommen darüber hinaus folgende nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG vor: Gänsesäger, Kiebitz, Reiherente, Schellente, Schnatterente und Zwergtaucher.

Die Vorkommen dieser Arten verteilen sich ebenso wie die zu den Erhaltungszielen zählenden Strukturen nicht gleichmäßig auf alle betroffenen Bereiche des SPA. Daher erfolgt eine abschnittsweise Prüfung der Empfindlichkeit und der möglichen Beeinträchtigungen:

#### Gewässerabschnitte Bullergraben – Manschnower Alte Oder

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte des Bullergrabens und der Manschnower Alten Oder wurden von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG Eisvogel, Kranich, Mittelspecht, Ortolan und Schwarzspecht, registriert. Darüber hinaus kommt von den nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG der Gänsesäger vor.

Der Bullergraben ist meist zwischen 5 m und 10 m breit, nur die letzten ca. 600 m des Unterlaufs sind etwa 20 m breit. Er fließt innerhalb einer Rinnenstruktur und wird beidseitig durchgängig von einem schmalen Gehölzsaum (größere Bäume und Sträucher) umrahmt, an den sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Röhrichte finden sich fast nur im breiten Abschnitt des Unterlaufs.

Die Manschnower Alte Oder ist oberhalb des "Grabens nördlich Pumpstation Manschnow" (GEDO-Nr. 160005) 8 m bis 15 m, danach bis zur Bundesstraße B 1 zwischen 20 m und 60 m und nördlich der B 1 wieder nur ca. 10 m breit. Sie fließt ebenfalls innerhalb einer Rinnenstruktur und wird durchgängig beiderseits von Gehölzbeständen (größere Bäume und Sträucher) gesäumt, die südlich von Neu Manschnow insgesamt bis 300 m Breite erreichen und danach weitgehend einreihig sind. Im breiteren Abschnitt südlich der B 1 finden sich stellenweise Röhrichte u. ä. Strukturen. An die Gehölzbestände schließen sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich der Linie Herzershof – Neu Manschnow sind in unmittelbarer Gewässernähe häufig Siedlungsstrukturen vorhanden (schwerpunktmäßig auf der Westseite).

Die Wahrnehmbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportlern wird durch die gegenüber der Umgebung vertiefte Lage der Gewässerabschnitte und die begleitenden Gehölzstrukturen auf das jeweilige Gewässer selbst und die ufernahen Gehölze beschränkt. Eine Störwirkung auf Vogelarten des Offenlandes (z. B. Kranich, Ortolan) kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge nur an den offiziellen Ein- und Ausstiegen verlassen werden. Die Störwirkung auf die Spechtarten ist wegen der artspezifischen Brut- und Aufenthaltsorte (Bäume) und der dadurch relativ geringen Fluchtdistanzen nicht erheblich. Diese Arten könnten jedoch indirekt beeinträchtigt werden, wenn aus Gründen der Verkehrssicherung Brut- und/oder als Nahrungshabitat fungierende Bäume gefällt werden müssten. Kranichbrutplätze und Gänsesäger-Vorkommen wurden im Bereich der Sichtbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportlern nicht registriert. Ein bekannter Kranich-Brutplatz befindet sich außer Sichtweite innerhalb einer Ausbuchtung der Bullergraben-Rinne.

Eisvögel sind Höhlenbrüter. Die Eisvogel-Höhlen sind meist sehr tief in steile Ufer gegraben, so dass ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportlerinnen und Wassersportler, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, nicht wahrscheinlich ist. Zu häufige Störungen können jedoch dazu führen, dass der Brutplatz in der nächsten Saison gemieden wird.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

#### Gewässerabschnitte Förstersee – Schmalen Strom – Richtgraben

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte des Förstersees, des Schmalen Stroms und des Richtgrabens sind von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG nur Vorkommen des Ortolans verzeichnet. Nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG wurden nicht dokumentiert.

Die Breite des Förstersees bewegt sich zwischen 30 und 80 m, der Schmale Strom ist zwischen 10 m und 15 m und der Richtgraben 6 m bis 10 m breit.

Allen Abschnitten gemeinsam sind die Lage in Rinnenstrukturen und ein meist schmaler Saum aus Großgehölzen (Bäume), an die sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Röhrichte u. ä. Strukturen finden sich nur stellenweise im Förstersee.

Die Wahrnehmbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportler wird durch die gegenüber der Umgebung vertiefte Lage der Gewässerabschnitte und die begleitenden Gehölzstrukturen auf das jeweilige Gewässer selbst und die ufernahen Gehölze beschränkt. Eine Störwirkung auf Vogelarten des Offenlandes (Ortolan) kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge nur an den offiziellen Ein- und Ausstiegen verlassen werden.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

#### Gewässerabschnitte Genschmarer See – Zechiner Hauptgraben

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte des Genschmarer Sees und des Zechiner Hauptgrabens sind keine in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelistete Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG und keine nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG registriert.

Der Genschmarer See ist überwiegend zwischen 70 m und 100 m breit. Er wird meist von einem schmalen Gehölzsaum eingerahmt, an den sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Insbesondere an den Enden und im Mittelteil finden sich außerdem Röhrichte. Der Zechiner Hauptgraben ist um 10 m breit und abgesehen von den ersten 200 m unterhalb des Genschmarer Sees weitgehend frei von Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA. Allen Abschnitten gemeinsam ist die Lage in Rinnenstrukturen.

Es können keine bekannten Vorkommen zu den Erhaltungszielen des SPA gehörender Vogelarten beeinträchtigt werden.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

## Gewässerabschnitte Wriezener Alte Oder

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte der Wriezener Alten Oder wurden von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG Eisvogel, Heidelerche, Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wachtelkönig und Weißstorch registriert. Darüber hinaus kommen folgende nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG vor: Gänsesäger, Schellente, Schnatterente und Zwergtaucher.

Die innerhalb des SPA verlaufenden Abschnitte der Wriezener Alten Oder sind 15 m bis 25 m breit, wobei eine Breite von etwa 20 m überwiegt. Sie verlaufen überwiegend deutlich tiefer als ihre Umgebung und werden beiderseits in einer Entfernung von meist zwischen 70 m und 180 m entfernten Altdeichen begleitet. Großteils werden sie von oft breiten Röhrichten und ähnlichen Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA gesäumt, an die sich bis zu den Deichen meist landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Hinter den Deichen folgen ebenfalls meist landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Wahrnehmbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportler wird durch die gegenüber der Umgebung vertiefte Lage der Gewässerabschnitte und die begleitenden Röhrichte sowie die Altdeiche auf das jeweilige Gewässer selbst, die Röhrichte und das Gebiet innerhalb der Deiche beschränkt. Aus diesem Gebiet sind Vorkommen von Eisvogel, Kranich, Rohrweihe, Wachtelkönig und Gänsesäger bekannt.

Die Eisvogel- und die Gänsesäger-Vorkommen befinden sich in relativer Siedlungsnähe, so dass von einer gewissen Gewöhnung an Störungen durch Menschen ausgegangen werden kann. Eisvögel und Gänsesäger sind Höhlenbrüter. Die Eisvogel-Höhlen sind meist sehr tief in steile Ufer gegraben, so dass ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportlerinnen und Wassersportler, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, nicht wahrscheinlich ist.

Gänsesäger nutzen vor allem Baumhöhlen, gelegentlich aber auch unterspülte Ufer oder Dachböden. Ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wasserwanderer, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, ist auch bei dieser Art nicht wahrscheinlich.

Die bekannten Vorkommen von Kranich und Rohrweihe beschränken sich auf besonders breite Röhrichtgürtel bzw. Ausbuchtungen mit getrennten Feuchtgebieten. Der Kranichbrutplatz ist von Gehölzen gedeckt. Rohrweihen brüten in dichten Röhricht- oder ähnlichen Pflanzenbeständen. Ordnungsgemäß vorbeifahrende Wassersportler\*innen würden auf dem Nest sitzende Vögel nicht wahrnehmen. Die Vögel würden sich in der Deckung halten und nicht auffliegen, so dass ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportlerinnen und Wassersportler, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, nicht wahrscheinlich ist.

Das Wachtelkönig-Vorkommen wird für einen ohnehin stark gestörten Standort angegeben, der von Alter Oder, der Bundesstraße B 158 und Siedlungsflächen umgeben liegt. Vorbeifahrende Wassersportlerinnen und Wassersportler verursachen hier nur geringen zusätzlichen Stress.

Bei allen genannten Arten könnten zu häufige Störungen jedoch dazu führen, dass der Brutplatz in der nächsten Saison gemieden wird.



Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

#### Gewässerabschnitte Mucker – Stille Oder

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte des Muckers ist von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG nur ein Vorkommen des Neuntötters verzeichnet. Nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG wurden nicht dokumentiert.

Der Mucker ist mit 10 m bis 20 m vergleichsweise schmal und relativ stark kanalisiert. Er verläuft überwiegend deutlich tiefer als seine Umgebung. Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA finden sich nur in geringem Umfang. Beiderseits des Muckers befinden sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Neuntöter-Vorkommen befindet sich in einer rund 300 m vom Mucker entfernten wegbegleitenden Heckenstruktur.

Die Wahrnehmbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportlern wird durch die gegenüber der Umgebung vertiefte Lage der Gewässerabschnitte im Wesentlichen auf das Gewässer selbst und die ufernahen Randstreifen beschränkt. Eine Störwirkung auf Vogelarten des Offenlandes wie den Neuntöter kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die mit muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge nur an den offiziellen Ein- und Ausstiegen verlassen.

Gegen mechanische Belastung empfindliche Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele sind entlang des Muckers kaum vorhanden, so dass trotz der geringen Breite des Gewässers nicht mit erheblichen Schäden an solchen Strukturen zu rechnen ist. Die Nutzung des Muckers zu Wassersportzwecken wird daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des SPA führen.

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte der Stillen Oder wurden von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG Eisvogel, Kranich, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch und Zwergsäger registriert. Darüber hinaus kommen folgende nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG vor: Gänsesäger, Reiherente, Schellente, Schnatterente und Zwergtaucher.

Die Stille Oder ist mit 20 m bis 70 m deutlich breiter als der Mucker und verläuft überwiegend ebenfalls deutlich tiefer als ihre Umgebung. Großteils wird sie von oft breiten Röhrichten und ähnlichen Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA begleitet.

Die Eisvogel-Höhlen sind meist sehr tief in steile Ufer gegraben, so dass ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportlerinnen und Wassersportler, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, nicht wahrscheinlich ist.

Die registrierten Kranich- bzw. Schwarzmilan-Brutplätze befinden sich außerhalb des Bereichs der Sichtbarkeit der Wassersportlerinnen und Wassersportler jeweils in einem anderen Feuchtgebiet. Das registrierte Schwarzstorch-Vorkommen befindet sich von der Stillen Oder aus gesehen jenseits der Ortslage von

Schiffmühle, Störungen durch auf der Stillen Oder fahrende Wassersportlerinnen und Wassersportler sind nicht möglich.

Die im Siedlungsbereich von Schiffmühle brütenden Weißstörche werden durch Wassersportlerinnen und Wassersportler nicht gestört.

Zwergsäger, Gänsesäger und Schellente sind Höhlenbrüter und nutzen vor allem Baumhöhlen. Ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportler\*innen, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, ist bei diesen Arten nicht wahrscheinlich. Reiherenten brüten im Schilf oder in Moorgräsern, als Kulturfolger verbreitet auch in Parkanlagen. Sie sind relativ unempfindlich gegen Störungen durch vorbeifahrende Wassersportlerinnen und Wassersportler. Bei allen genannten Arten könnten zu häufige Störungen jedoch dazu führen, dass der Brutplatz in der nächsten Saison gemieden wird.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA durch den mit Muskelkraft betriebenen Wassersport auf den innerhalb des SPA verlaufenden Abschnitten der ausgeschilderten Wasserwanderwegen zu befürchten ist, wenn die Nebenbestimmungen befolgt werden und dadurch insbesondere a) die Wassersportlerinnen und Wassersportler sich ordnungsgemäß verhalten sowie b) die Störungshäufigkeit nicht zu groß ist.

Die Begrenzung der Zahl der die ausgeschilderten Wasserwanderstrecken des Oderbruchs nutzenden mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeuge ist erforderlich, um die Verträglichkeit des Wassersports mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Schutzgebiete zu gewährleisten. Durch die Begrenzung wird die Häufigkeit der Störungen im Wirkungsbereich der Wasserwanderstrecken siedelnder und brütender und zu den Schutzgegenständen der Gebiete zählender Tiere auf ein verträgliches Maß reduziert.

Die Belehrung der Wassersportlerinnen und Wassersportler sowie die Übergabe des Informationsmaterials sollen zu einem ordnungsgemäßen Verhalten und damit zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch undisziplinierte Wassersportlerinnen und Wassersportler beitragen.

#### **Zu II.:**

Die Befristung erfolgt auf Grund § 36 (2) Nr. 1. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Da die Grundlage für die Ausweisung von beschilderten Wasserwanderwegen im Oderbruch die wasserrechtliche Genehmigung Az. 32.42.40/Ür-14-0002 vom 20.03.2015 und diese bis zum 31.03.2029 befristet ist, wird auch diese Allgemeinverfügung bis zu diesem Tag befristet.

#### **Zu III.:**

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Entwicklung des Tourismus stellt ebenso ein öffentliches Interesse dar wie die Belange des Naturschutzes. Mit dieser Allgemeinverfügung werden beide Belange in Einklang gebracht und die Verträglichkeit der touristischen Nutzung mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Gebieten gewährleistet.

Eine Unterbrechung der bereits in den Vorjahren erfolgreich praktizierten Regelungen würde die Entwicklung des Tourismus in der Region empfindlich treffen. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids ist daher unbedingt geboten.

**Zu IV.:**

Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

**Zu V.:**

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund § 36 (2) Nr. 3. i. V. mit § 49 VwVfG.

**Zu VII.:**

Die Festsetzung erfolgt auf Grund § 41 (4) VwVfG.

**IX. Wichtige Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Märkisch-Oderland, Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, im Landratsamt (Puschkinplatz 12, 15306 Seelow) während der Sprechzeiten (Di von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 03346/850-7320, 03346/850-7324 oder 03346/850-6301 wird empfohlen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 39 (2) Nr. 1. BbgNatSchAG. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 (2) Nr. 1. BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen (Naturschutzrecht):**

BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
NatSchZustV:	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung- NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])
RL 2009/147/EG:	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der derzeit geltenden Fassung
RL 92/43/EWG:	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22/07/1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de> aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Seelow, den 16.12.2020

  
G. Schmidt  
Landrat